



HESSISCHER LANDTAG

. . 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 26.08.2025**Schulische Rücklagen - Wo bleiben konkrete Angaben der Landesregierung?
und****Antwort****Minister für Kultus, Bildung und Chancen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat mit der Entnahme der schulischen Rücklagen aus 2022 bis 2024 verfügt. Diese Entscheidung fiel ohne Beteiligung der wesentlichen Gremien und Stakeholder. Über die vergangenen Wochen hat es wenig Klarheit über die Auswirkungen der Entnahme dieser Rücklagen gegeben.

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage (Drucksache 21/2182) verweigert das Ministerium teilweise Auskunft vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

In den vergangenen Jahren ist der Gesamtrücklagenbestand der Schulen immer weiter angewachsen. Jahr für Jahr wurden im Schnitt zwei Drittel der von den Schulen gebildeten Rücklagen nicht verbraucht. Fast zwei Drittel der Schulen haben ihre im Jahr 2024 vorhandenen Rücklagen sogar gänzlich unangetastet gelassen. Von den in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nicht verausgabten Mitteln des Schulbudgets wurden daher insgesamt 23,2 Millionen Euro den Schulen im Jahr 2025 nicht als schulbezogene Rücklage zugewiesen. Die Summe entspricht mehr als 300 Lehrerstellen oder in etwa dem, was das Land im Jahr 2025 zusätzlich in den Ausbau der Ganztagsangebote gibt. Die Rücklagen unangetastet zu lassen, wäre unverantwortlich, da sie an anderen Stellen im Bildungssystem investiert werden können.

Genau das macht die Landesregierung auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten. So steigt der Bildungsetat in Hessen im Jahr 2025 um 5,9 Prozent auf rund 5,8 Milliarden Euro. Zudem sind mit dem Haushalt 2025 mehr als 2.100 neue Lehrkräftestellen geschaffen worden.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage, die maßgeblich auf die bundesweit schwache wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist, sind alle Landesressorts aufgefordert, wirtschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln. Für den Kultusbereich bedeutet das, dass den Schulen in 2025 die Schulbudget-Rücklage in angepasster Form bereitgestellt wurde. Ausgangswert für die Rücklagenbildung einer Schule stellt dabei die Summe der übrigen Rücklagen der betroffenen Schule aus den Jahren 2022, 2023 sowie nicht verwendete Mittel des Jahres 2024 dar. Von dieser Summe bleibt der Schule im Jahr 2025 ein Betrag im Umfang von einem Drittel.

Im Übrigen bekommen die Schulen im Jahr 2025 ihr laufendes Schulbudget in gewohnter Höhe zugewiesen. Auch die durch den Digitalpakt Schule bedingte Aufstockung des Fortbildungsbudgets um 40 auf 80 Euro je zugewiesener Lehrerstelle bleibt nach dessen Auslaufen gewährleistet. Die Schulen behalten somit ihren Handlungsspielraum, um in eigener Verantwortung ihre laufenden Schulbudgetmittel gemäß ihren Bedarfen vor Ort optimal einsetzen und zwischen den einzelnen, wechselseitig deckungsfähigen Budgetbestandteilen verschieben zu können.

Die Schulen wurden im Dezember 2024 anlässlich der Veröffentlichung der Budgetzuweisungen für das Jahr 2025 darüber informiert, dass die Zuweisung des laufenden Schulbudgets in gewohnter Höhe erfolgen kann, jedoch die Dauer der Rücklagenverwendung von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Die Landesregierung hat mit dem Verweis auf den Datenschutz konkrete Angaben zu einzelnen Schulen in Bezug auf ihre Rücklagennutzung verweigert. Auf welcher konkreten Datenschutzrechtlichen Grundlage, verweigert die Landesregierung Auskunft über die Frage, welche Schulen ihre Rücklagen nutzen und welche nicht?
- Frage 2 Welche Regelungen des Datenschutzes kommen dabei aus Landes-, Bundes- oder europäischer Gesetzgebung?
- Frage 3 Sieht die Landesregierung einen Konflikt zwischen Datenschutzvorgaben und dem Auskunftsrecht des Parlamentes?
- Frage 4 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Verbesserung der Transparenz der Entscheidungen rund um die Entnahme der Rücklagen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 21/2182 wurden aggregierte Daten zur Höhe der genutzten sowie ungenutzten Rücklagen der hessischen öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung schulspezifischer Daten ohne weitere Hintergrundinformationen geht mit einem Risiko für Fehlinterpretationen einher. Entsprechend ist auch die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 21/2182 zu lesen.

So muss eine Schule zunächst ihr laufendes Budget verausgabt haben, um auf eine bestehende Rücklage zugreifen zu können. Ob und in welcher Höhe eine Schule die ihr bereitgestellte Rücklage im jeweiligen Jahr verbraucht, muss daher vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden laufenden Mittel und der geplanten Ausgaben der jeweiligen Schule im konkreten Einzelfall eingeordnet werden. Beispielsweise ist die Verausgabung von Vertretungsmitteln davon abhängig, ob sich ein hoher oder geringer Krankenstand an einer Schule einstellt, was die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel beeinflusst. Des Weiteren muss sich die Schule etwa für die Beschaffung von Sachausstattungen oder von digitalen Lehr- und Lernprogrammen mit dem Schulträger abstimmen. Laufende Mittel der Schule können dann kurzfristig freierwerden, wenn sich diese Abstimmung etwa bis ins folgende Jahr verzögert.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 13. Oktober 2025

Armin Schwarz